

Frauenfeld, 23. Februar 2022

## Entscheid

03.01/0165/2020

### Anordnungen für Spitäler, Kliniken und Pflegeheime zur Bekämpfung der Coronapandemie im Frühjahr 2022

#### 1. Sachverhalt

- 1.1 Mit Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) vom 23. Oktober 2020 wurden die Spitäler, Kliniken, weitere Leistungserbringer und Pflegeheime zu verschiedenen Leistungen I. bis V. ab einem durch schriftlichen Entscheid des DFS auszulösenden Zeitpunkt  $D_0$  verpflichtet. Verschiedene Leistungen wurden mit den Entscheiden vom 9. November 2020, 2. Dezember 2021 und 9. Dezember 2021 ausgelöst oder aufgehoben.
- 1.2 Gegenwärtig sind aufgrund vorgenannter Entscheide die Leistungen I., III., IV. und V. angeordnet.

#### 2. Rechtslage

- 2.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) stellen die Kantone sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zur Verfügung stehen, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin. Sie können zu diesem Zweck die Leistungserbringer verpflichten, ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten (Abs. 2).
- 2.2 Das DFS ist gemäss § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG, RB 810.1) für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse zuständig, insbesondere zur Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung.

#### 3. Erwägungen

- 3.1 Die Entscheide vom 23. Oktober 2020, 9. November 2020, 2. Dezember 2021 und 9. Dezember 2021 sind zugunsten der Rechtssicherheit formal aufzuheben und

2/4

die gegenwärtig erforderlichen Leistungen für Spitäler, Kliniken, weitere Leistungserbringer und Pflegeheime im vorliegenden Entscheid anzuordnen.

- 3.2 Zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie sind folgende Massnahmen erprobt und geeignet, im stationären Bereich für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zu garantieren:
- I. Die Spital Thurgau AG (STGAG) sowie das Herz-Neuro-Zentrum Bodensee (HNZB) stellen innerhalb von drei Tagen 18 resp. 3 Plätze auf der Intensivstation (IPS) für Covid-19-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung.
  - II. Die STGAG und das HNZB stellen innerhalb von drei Tagen weitere 8 resp. 3 IPS-Plätze für Covid-19-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung.
  - III. Die weiteren Leistungserbringer, namentlich die Klinik Seeschau AG, die Rehabilitationskliniken (St. Katharinental, Klinik Schloss Mammern AG, Rehabilitationsklinik Dussnang AG, Tertianum Neutal, Rehabilitationsklinik Zihlschlacht AG) sowie die psychiatrischen Kliniken (Psychiatrische Klinik Münsterlingen, Clenia Littenheid AG) stellen der STGAG und dem HNZB innerhalb von drei Tagen ihr Fachpersonal für den Betrieb der IPS-Plätze zur Verfügung, soweit die STGAG und das HNZB über dieses nicht selber verfügen. Der Bedarf und die Personalzuteilung wird durch die STGAG definiert.
  - IV. Die weiteren Leistungserbringer sind verpflichtet, Covid-19-Patientinnen und -Patienten von der STGAG sowie vom HNZB zu übernehmen, sofern diese keine Behandlung in den beiden Institutionen mehr benötigen. Diese Patientinnen und Patienten geniessen gegenüber ausserkantonalen Patientinnen und Patienten Vorrang.
  - V. Die auf der Pflegeheimliste des Kantons Thurgau aufgeführten Pflegeheime sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten zu übernehmen, die keiner akutmedizinischer Behandlung mehr bedürfen.
- 3.3 Aufgrund der stark gesunkenen Fallzahlen und der Aufhebung nahezu aller schweizweiten Massnahmen gegen Covid-19 durch den Bundesrat per 17. Februar 2022 erscheint nur noch die Anordnung der Leistungen IV. und V. erforderlich. Angesichts der dadurch verursachten, verhältnismässig geringen Einschränkung der Leistungserbringer sind die Massnahmen verhältnismässig.

3/4

#### **4. Kosten**

In Anwendung von § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.


#### **Es wird entschieden:**

1. Der Entscheid vom 23. Oktober 2020 wird aufgehoben.
2. Der Entscheid vom 9. November 2020 wird aufgehoben.
3. Der Entscheid vom 2. Dezember 2021 wird aufgehoben.
4. Der Entscheid vom 9. Dezember 2021 wird aufgehoben.
5. Die in Ziff. 3 definierten Leistungen IV. und V. sind ab dem 24. Februar 2022 zu erbringen.
6. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
7. Mitteilung an:
  - Zustellung extern
    - Spitaldirektoren und -direktorinnen gemäss Spitalliste des Kantons Thurgau (durch Amt für Gesundheit)
    - Verband Ostschweizer Privatkliniken (OPK), Präsident Dr. Till Hornung, Klinik Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens
    - Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau (durch Amt für Gesundheit)
    - CURAVIVA Thurgau, Geschäftsstelle, Salmsacherstrasse 1, Kulturhaus, 8590 Romanshorn
    - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD, elektronisch)
    - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: [info@bag.admin.ch](mailto:info@bag.admin.ch) und per Post)
  - Zustellung intern
    - Alle Departemente
    - Staatskanzlei (zur Publikation der Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 5 im Amtsblatt sowie zur integralen Publikation des Entscheids auf [www.tg.ch](http://www.tg.ch))

4/4

- Parlamentsdienste
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Fachstab Pandemie
- Kantonaler Führungsstab

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef

  
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Expediert: **23. FEB. 2022**